## 3.1 Förderung der Erlangung von Ausbilderqualifikationen

Der DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis möchte seine Ortsgruppen bei Ihrer Aufgabe der Fortbildung Ihre Mitglieder zu Ausbildern unterstützen. Das Folgende Förderungsregelwerk begründet hierbei keinen Anspruch auf Förderung:

## Welche Ausbilder/Prüfer Lizenzen werden gefördert?

Der Bezirk möchte den Erwerb von Ausbilderlizenzen der DLRG fördern, somit sind ausschließlich DLRG interne Ausbilderlizenzen auf Grundlage dieses Beschlusses förderfähig, hierzu gelten die Rahmenrichtlinien der DLRG. Sollten externe Ausbilderqualifikationen erworben werden und ist eine Förderung im Sinne dieses Beschlusses angestrebt so ist ein gesonderter Antrag an den Bezirksvorstand, vor der Aufnahme der Ausbildung, zu stellen. (Hier ist eine Übergangsfrist zu gewähren für bereits gestartete Fortbildungen. Rückwirkend zum 01.01.2021 sind Anträge zulässig, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach Beschlussverteilung gestellt werden)

Folgende Fachbereiche sind durch den Beschluss eingefasst:

- Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Medizin
- Wasserrettungsdienst
- Bootswesen
- Sprechfunk
- Katastrophenschutz
- Strömungsrettung
- Breitensport/Prävention

Die Kostenübernahme erfolgt immer aus den Budgets des jeweiligen Ressorts nach Maßgabe des Haushaltsplanes und erfolgt durch das einstimmige Votum der Ressortleitung. Ist das Ressort nur von einer Person besetzt so ist die zweite Stimme durch die Bezirksleitung wahrzunehmen.

## Wie hoch ist die Förderung

Die Förderung beläuft sich auf 25% der Seminarkosten/Prüfungsgebühren (Keine Fahrt- oder Verpflegungskosten) der Förderungsfähigen Lehrgänge. Da der Antrag keine Garantie auf Förderung ist sollte die Förderung nicht in die Finanzpläne der Gliederungen mit einbezogen werden.

Besonderheit im KatS: Hier erfolgt eine 100% Kostenübernahme durch den Bezirk, da zum einen der Bezirk den Katastrophenschutz gegenüber dem Kreis und Landesverband wahrnimmt und zum anderen hierfür auch von den genannten Stellen Geldern genau für diese Aufgabe erhält.

Was wird nicht gefördert?

Der Bezirk hat sich bewusst dafür entschieden die Erlangung einer Ausbilderqualifikation zu fördern und nicht die Qualifizierung der Helfenden am Beckenrand. Die Qualifizierung von Helfenden, welche ausschließlich Training leisten, sich jedoch nicht als Ausbildende engagieren möchten sind durch die Gliederungen fortzubilden und nicht im Sinne dieses Beschlusses Förderungsfähig. Aus diesem Grund werden keine Vorstufenqualifikationen gefördert. Dies bedeutet unter anderem:

- Für den Erste-Hilfe Ausbilder keine Förderung des EH/SAN-A/SAN-B Kurses
- Für Ausbilder Qualifikationen im Schwimmen/Rettungsschwimmen keine Förderung für den GAA, AAS und AARS
- Für die Fachbereich Medizin, WRD, Boot, IUK KatS und Strömungsrettung gilt, dass ausgenommen dem MDB und PVB keine Lehrgänge gefördert werden

Zusätzlich ist anzumerken, dass keine Fahrt- oder Verpflegungskosten gefördert werden.

Formale Voraussetzungen:

- Bestandene Ausbilder/Prüfer Lizenz
- Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle (formlos mit Kostenaufstellung)
- Antragsfrist: 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung
- Rechnungsnachweise zu den entsprechenden Lehrgängen

Des Weiteren soll der/die Ausbilder/-in, nach erfolgreicher Förderung, dem Bezirk zur Durchführung von Lehrgängen und/oder als Referent bei jenen zur Verfügung stehen.